

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 7

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem eleganten Louis XV. Absatz bewirkt sie, daß der Fuß kurz und klein erscheint — eine Hauptanforderung an einen eleganten Schuh.

Der neue *Damenhut* zeigt eine große Mannigfaltigkeit der Formen, wobei aus der Directoirezeit manches mit übernommen worden ist. Als Garnitur werden Bänder viel Verwendung finden, daneben gehen flache Blumen und Blätter; Straußenfedern und Reiher haben Aussicht, als vornehmere Garnitur für aparte Damenhüte aus feinerem Stroh oder Seidengewebe gediegene Verwendung zu finden. F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den Zentrilmächten.

Das Ereignis der letzten Tage war die Aufhebung der Blockade durch die Entente gegenüber *Deutschösterreich*. Es ist damit die erste Bresche in die wirtschaftliche Umklammerung der Schweiz gelegt, denn es können nunmehr fast alle industriellen Erzeugnisse ohne irgendwelche Einschränkungen aus der Schweiz nach Deutsch-Oesterreich ausgeführt werden. Für *Seidenwaren* insbesondere bedeutet die Aufhebung der Sperre, daß die Vorschriften des Pariser-Abkommens vom September 1917 über die Kontingentierung sowohl, wie auch über die Beschaffenheit der Stoffe wegfallen und damit auch halbseidene und stückgefärbte Artikel wieder den Weg nach Wien finden können. Diese frohe Botschaft wird allerdings wesentlich getrübt durch den Umstand, daß die Aufhebung der Blockade viel zu spät kommt, um der schweizerischen Seidenindustrie von erheblichem Nutzen zu sein. Die Valuta-Verhältnisse der deutsch-österreichischen Republik sind derart, daß nicht nur neue Geschäfte nicht getätigt werden können, sondern auch die Hereinnahme und Bezahlung bestellter Ware zweifellos nur mühsam vor sich gehen wird. Zunächst dürfte es immerhin möglich sein, wenigstens die bedeutenden Mengen schon bezahlter Waren ihrem Bestimmungsorte zuzuführen. Es bedarf für die Ausfuhr nach Deutsch-Oesterreich immer noch der Einholung der schweizerischen Ausfuhr-Bewilligung.

Auch die Blockade gegenüber der *Tschecho-Slowakei* ist, Blättermeldungen zufolge, aufgehoben worden. Nach Prag können demnach Seidenwaren aller Art und ohne Rücksicht auf eine Kontingentierung geschickt werden. Steht also auch hier von seiten der Schweiz der Ausfuhr kein Hindernis mehr entgegen, so bedarf es für den Abtransport der Ware der von der Einfuhr-Kommission in Prag auszustellenden Ausfuhrbewilligungen und es ist endlich auch noch die Genehmigung der Durchfuhr der Ware durch Deutsch-Oesterreich erforderlich. Da die Transport-Verhältnisse noch sehr im argen liegen, so wird die Ausfuhr nach Deutsch-Oesterreich sowohl, wie auch nach dem ehemaligen Königreich Böhmen wohl auf längere Zeit hinaus nur in bescheidenem Umfange vor sich gehen können.

Was die Ausfuhr nach *Deutschland* anbetrifft, so muß immer noch mit bedeutenden Schwierigkeiten gerechnet werden. Die Einfuhrstellen in Berlin weigern sich nach wie vor, die im Seidenabkommen vorgesehenen Einkaufsbewilligungen zu erteilen, sodaß der Verkehr vollständig stockt. Bei Anlaß der Verlängerung des am 31. März 1919 fällig gewesen deutschen Valuta-Anleihe um drei Monate ist nun von Seiten der schweizerischen Behörden die Forderung gestellt worden, es möchten die Bestimmungen des Seidenabkommens vonseiten Deutschlands eingehalten werden; eine bindende Zusicherung war jedoch nicht erhältlich. Die deutsche Regierung hat sich dagegen bereit erklärt, Sendungen in Postpaketen nach den Nordstaaten im Transit durch Deutschland künftig ohne Durchfuhrbewilligung durchreisen zu lassen und sie hat in Aussicht gestellt, daß in Zukunft von der Erteilung von Durchfuhrbewilligungen überhaupt Umgang genommen werden soll.

Amtliches und Syndikate

Milderung der Ausfuhrbeschränkung. (Mitg.) Durch eine Note der französischen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Paris wird offiziell bestätigt, daß die *Blockade* gegenüber *Deutschösterreich* aufgehoben und der freie wirtschaftliche Verkehr mit diesem Lande wieder gestattet ist. Die Blockadevorschriften finden heute einzig noch auf Deutschland und Ungarn Anwendung. Der Ausfuhr nach und dem Transport durch Oesterreich-Ungarn steht somit vom Standpunkt der S. S. S.-Bestimmungen aus nichts mehr im Wege. Das gleiche gilt, abgesehen von Deutschland und Ungarn, für alle übrigen Länder, die am Kriege teilgenommen hatten. — Bekanntlich hat der Bundesrat schon vor Monaten bei den alliierten Regierungen Schritte getan, um eine allgemeine, auch auf den Verkehr mit Deutschland und Ungarn sich erstreckende Aufhebung bzw. Milderung der Ausfuhrbeschränkungen zu erwirken. Dieses Begehren ist zurzeit noch unerledigt. Es wurde kürzlich in einer an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Amerikas gerichteten Note neuerdings mit allem Nachdruck geltend gemacht.

Zum Ausbau der schweizerisch-niederländischen Handelsbeziehungen. Auf Einladung der *Basler Handelskammer* sprach Freitagabend der frühere holländische *Kolonialminister* Dr. Th. B. Pleyte vor zahlreich erschienener Zuhörerschaft über die Bedeutung von *Niederländisch-Indien* für die wirtschaftliche Zukunft der Schweiz. Der Redner wies darauf hin, wie dankbar Indonesien als Absatzgebiet für die schweizerische Maschinenindustrie und die andern Industrien sein wird, und mit welchem Erfolg die Schweiz ihren Export den Rhein abwärts über Holland leiten können. Die Ausführungen des Referenten waren mit reichem Zahlenmaterial belegt. Sie fanden von Seiten der Anwesenden regstes Interesse und erzielten am Schlusse warmen Beifall. Der Vorsitzende der Basler Handelskammer dankte im Namen der Zuhörer den Vortrag und gab dem Wunsche Ausdruck, die Absicht des Redners, durch seine Worte einen innigen wirtschaftlichen und geistigen Zusammenschluß zwischen der Schweiz und Holland herbeizuführen, möge auf fruchtbaren Boden gefallen sein.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **Februar:**

	Februar 1919	Februar 1918	Jan.-Febr. 1919
Ganzseidene Gewebe Fr.	—	24,564	—
Halbseidene Gewebe „	—	—	—
Seidenbeuteltuch „	165,188	352,404	392,939
Seidene Wirkwaren „	11,970	—	12,915

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **März:**

	1919	1918	I. Quart. 1919
Ganzseidene Gewebe Fr.	110,593	89,976	110,593
Halbseidene Gewebe „	—	—	—
Seidenbeuteltuch „	94,942	234,314	260,130
Seidene Wirkwaren „	30,798	20,024	42,768

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahre 1918.

Erst nachdem der Weltkrieg seinen Abschluß gefunden, läßt sich dessen Einwirkung auf die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren in vollem Umfange ermessen und es stellt sich nunmehr heraus, daß, während das zweite Kriegsjahr 1915 die größte bisher erreichte Ausfuhrziffer brachte, das fünfte Kriegsjahr 1918 den kleinsten Betrag zu verzeichnen hat. Der Sprung ist ein gewaltiger und der Umstand, daß der größte Absatz im Auslande zu einer Zeit erzielt wurde, während welcher der Krieg am heftigsten tobte, und umgekehrt das Jahr, das den Waffenstillstand brachte, ganz ungünstige Ausfuhrverhältnisse zeitigte, mag nachdenklich stimmen und für die Zukunft keine glänzenden Aussichten eröffnen! Es wird jedoch angezeigt sein, die ganze Kriegperiode als eine unge-

wöhnliche anzusehen und aus dem Auf und Ab der Ausfuhrziffern in dieser Zeit keine weitgehenden Schlüsse auf den Geschäftsgang in späteren Zeiten zu ziehen. Umso schwerer lastet jedoch das Versagen der Ausfuhrmöglichkeiten auf der Gegenwart und wenn eine Industrie, die von jeher fast ausschließlich für die Ausfuhr gearbeitet hat und deren Erzeugnisse nach wie vor begehrt sind, ihre Lieferungen nach dem Auslande auf die Hälfte und weniger einschränken muß, so liegen Verhältnisse vor, die einer schleunigen Abhilfe bedürfen, soll es mit der Industrie überhaupt nicht für immer abwärts gehen. Die Kontingentierungen, die ausländischen Einfuhrverbote, die Transportschwierigkeiten und die Hemmungen aller Art, haben im abgelaufenen Jahre ihre volle Wirkung ausgeübt und sind seit der Einstellung der Feindseligkeiten noch in verschärfter Form zum Ausdruck gelangt. Die anhaltend starke Aufnahmefähigkeit des schweizerischen Marktes hat den Ausfall im ausländischen Geschäft natürlich in keiner Weise auszugleichen vermocht und auch die weitere Erhöhung der Preise konnte für den Rückgang des Umsatzes kein Entgelt bieten.

Ausfuhr:

Für *seidene und halbseidene Gewebe* stellte sich die Gesamtausfuhr auf:

1913	kg	2,138,300	im Wert von	Fr. 105,199,400
1914	"	2,155,000	" " " "	108,787,700
1915	"	2,472,700	" " " "	120,798,400
1916	"	2,427,600	" " " "	158,245,400
1917	"	1,574,700	" " " "	133,299,400
1918	"	837,400	" " " "	101,383,900

Die Verminderung der Ausfuhrmenge gegenüber dem Jahre 1917 mit nicht weniger als 737,300 kg oder 47 Prozent (der Unterschied dem Jahr 1915 gegenüber macht sogar 1,635,000 kg oder 66 Prozent aus) tritt dann in das rechte Licht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß, den Durchschnittswert der Ausfuhr des Jahres 1917 zugrunde gelegt, die Ausfuhrsumme des Jahres 1918 sich nur auf 71 Millionen Franken belaufen hätte und bei Anrechnung des Durchschnittswertes des letzten Friedensjahres 1913 sogar auf nur 44 Millionen Franken. Umgekehrt wäre bei einer gleichen Ausfuhrmenge wie im letzten Friedensjahre, bei dem für 1918 ausgewiesenen Durchschnittspreis eine Ausfuhrsumme von annähernd 260 Millionen Franken erzielt worden.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr von drei zu drei Monaten gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Ausfuhr 1918:			Mittelwert pro kg
I. Quartal	kg	319,800	Fr. 34,010,300
II. "	"	160,100	" 18,617,300
III. "	"	164,200	" 21,619,300
IV. "	"	193,200	" 27,137,000

Was die einzelnen Absatzgebiete anbetrifft, so läßt sich, mit Ausnahme des Geschäftes nach Holland und Dänemark, überall ein erheblicher Rückgang gegenüber den Ziffern des Jahres 1917 und früher feststellen. Am bedenklichsten ist der Ausfall im deutschen Geschäft, indem die Ausfuhr nach dem Reiche von 48,4 Millionen Franken auf 16,7 Millionen Franken gesunken ist. Sehr schlecht bestellt war es ferner mit der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn (7,2 Millionen Franken), Kanada (5,8 Millionen Franken), den Vereinigten Staaten (1 Million Franken) und Frankreich (0,5 Millionen Franken). Günstigere Verhältnisse weisen auf Schweden (9,9 Millionen Franken), Holland (12,2 Millionen Franken), Dänemark (13,1 Millionen Franken) und Bulgarien (4,6 Millionen Franken).

Die Ausfuhr von *Tüchern, Cachenez* und *Schärpen* ist mit 3,400 kg im Wert von 328,700 Franken zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Ein erfreulicheres Bild bieten die Ausfuhrzahlen von *Seidenbeutelstuch* mit 30,700 kg im Wert von 8,769,400 Franken, doch steht auch hier das Ergebnis hinter dem Vorjahr (10,1 Millionen Franken) zurück. Als Hauptabsatzgebiet sind die Vereinigten Staaten zu nennen.

In gleicher Weise wie bei den Stoffen ist auch bei den *ganz- und halbseidenen Bändern* auf die Höchstziffern [des Jahres 1916 eine starke rückläufige Bewegung gefolgt und damit das Auslands-geschäft, wenigstens dem Umfange nach, unter die Friedenszahlen gesunken. Die Statistik gibt folgende Auskunft:

1913	kg	691,000	im Wert von	Fr. 42,062,600
1914	"	730,200	" " " "	47,546,200
1915	"	990,300	" " " "	60,021,500
1916	"	1,060,800	" " " "	73,114,300
1917	"	655,700	" " " "	54,779,500
1918	"	484,700	" " " "	52,878,100

Die gleichen Hemmungen, mit denen die Ausfuhr von Seidenstoffen rechnen mußte, haben den Verkauf von Seidenband in ungünstigem Sinne beeinflußt und in besonders empfindlicher Weise machte sich die Kontingentierung des Hauptabsatzgebietes, England, geltend. Bemerkenswert ist das starke Ansteigen der statistischen Durchschnittspreise, die den Ausfall im Umsatze weniger stark in die Erscheinung treten lassen; einem Mittelwert von Fr. 68.95 per kg im Jahr 1910 und von Fr. 83.55 im Jahr 1917 steht ein solcher von Fr. 109.10 im Jahr 1918 gegenüber.

Nach England wurden Seidenbänder ausgeführt für 23 Millionen Franken (gegen 33,3 Millionen Franken im Jahre 1917), nach Australien für 9,4 Millionen Franken, nach Dänemark für 2,8 Millionen Franken und nach Holland für 2,2 Millionen Franken. Die von St. Etienne aus so sehr angefeindete Ausfuhr nach Frankreich belief sich auf nicht mehr als 1,3 Millionen Franken.

Ein ganz ungünstiges Ergebnis weist die Ausfuhr von *Näh- und Stickseiden* auf, die den von der Entente aufgezwungenen Verlust der Zentralmächte als Absatzgebiet schwer empfinden. Nachdem schon die Zahlen des Jahres 1917 bedenkliche Rückschläge gebracht hatten, verzeichnen die Ausweise des Jahres 1918 neue Ausfälle. Es wurden ausgeführt:

		1918	1917
Näh- und Stickseide, roh	kg	200	34,100
Näh- und Stickseide, gefärbt	"	500	4,800
Näh- und Stickseide, für Kleinverkauf	"	21,700	43,400
Näh- und Stickseide, für Kleinverkauf	Fr.	2,674,300	3,426,500

Die *Kunstseide* hatte ebenfalls unter den Verboten der Entente zu leiden, so daß die Ausfuhr gegenüber früher in außerordentlicher Weise zurückgegangen ist. Die Zahlen sind folgende:

1915	kg	949,900	Fr. 9,201,100	Mittelwert pro kg	Fr. 9.65
1916	"	664,900	" 11,772,900	" " " "	17.70
1917	"	116,800	" 3,313,700	" " " "	28.40
1918	"	50,700	" 1,959,900	" " " "	38.02

Als Absatzgebiet kommt fast ausschließlich Spanien in Frage.

Einfuhr:

In einem eigentümlichen Gegensatz zu dem gewaltigen Rückschlag, den die Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren im letzten Kriegsjahr erlitten hat, steht die Tatsache, daß die Einfuhr ausländischer Seidenwaren in die Schweiz, wenigstens dem Jahr 1917 gegenüber, keinerlei Einbuße zu verzeichnen hat. Hat der Absatz von Waren aus Deutschland aufgehört, so wurde die Schweiz dafür von italienischen und namentlich französischen Seidenwaren überschwemmt. Ein Vergleich mit früheren Jahren beweist immerhin, daß die Ankäufe im Auslande zurückgegangen sind und die sich immer mannigfaltiger gestaltende schweizerische Erzeugung mehr und mehr zu Ehren gezogen wird.

Für *ganz- und halbseidene Gewebe* wird folgende Einfuhr ausgewiesen:

1914	kg	213,700	Fr. 10,597,100	Mittelwert per kg	Fr. 49.50
1915	"	293,000	" 14,383,300	" " " "	49.10
1916	"	258,400	" 13,714,400	" " " "	53.10
1917	"	133,900	" 9,216,600	" " " "	68.85
1918	"	152,800	" 13,740,100	" " " "	89.90

Eine kräftige Steigerung des durchschnittlichen Wertes der Ware läßt sich auch bei der Einfuhr feststellen, doch ist der Unterschied gegenüber dem für die schweizerische Ware ausgewiesenen Ausfuhrwert von Fr. 127.10 pro kg auffallend groß; letzterer wiederum ist niedriger als wohl allgemein angenommen wurde. Frankreich hat mit 10,9 Millionen Franken fünf Sechstel der gesamten Einfuhr bestritten und die Tatsache, daß Frankreich uns in einem Monat Seidenstoffe ungefähr im doppelten Wert schickt, den es während eines ganzen Jahres aus d. Schweiz zu beziehen gestattet, fordert zu scharfem Widerspruch heraus! Bemerkenswert ist ebenfalls die Einfuhr aus Italien mit 2,2 Millionen Franken, der ein Absatz schweizerischer Seidenstoffe nach Italien von nur 160,000 Franken gegenübersteht.

Tücher und Cachenez sind für 105,000 Franken in die Schweiz gelangt. Die Einfuhr von *Seidenbeutelstuch* spielt mit 1000 Franken keine Rolle.

Bei *Seidenband* haben die Bezüge aus dem Auslande gegen früher zwar stark nachgelassen, sind aber immer noch ansehnlich.

Die Zahlen sind folgende:

1917	kg	27,900	Fr.	1,689,300	Mittelwert pro kg	Fr.	61.—
1918	"	23,700	"	1,760,000	"	"	74.25

Als Lieferant kommt Frankreich mit 1,7 Millionen Franken fast ausschließlich in Frage und auch hier mag erwähnt werden, daß die Ausfuhr schweizerischer Seidenbänder nach Frankreich mit 1,3 Millionen Franken erheblich unter der französischen Einfuhrziffer geblieben ist.

Für *Näh- und Stickseiden* gestaltet sich die Einfuhr folgendermaßen:

		1918	1917
Näh- und Stickseide, roh	kg	1,400	8,200
Näh- und Stickseide, gefärbt	"	700	1,200
Näh- und Stickseide, für Kleinverkauf	"	2,800	3,200
Näh- und Stickseide, "	Fr.	170,700	156,500

Die Einfuhr von *Kunstseide* wird mit 51,100 kg im Wert von 490,200 Franken ausgewiesen, gegen 141,800 kg und 2,660,100 Franken im Jahr 1917. Der Mittelwert stellte sich auf Fr. 9.60 pro kg gegen Fr. 18.75 im Vorjahr. Der größte Teil der Ware gelangte aus Frankreich in die Schweiz.



Aus der Stickerei-Industrie.

(W-Korrespondenz aus St. Gallen.)

Der außerordentlich interessante Jahresbericht, den Herr Otto Alder, der Präsident des Kaufmännischen Direktoriums, der diesjährigen Hauptversammlung der Kaufmännischen Korporation zur Kenntnis brachte, bot in einem Rückblick über das verflossene Geschäftsjahr neben einer Schilderung der allgemeinen Lage so viele interessante Einzelheiten über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Berichtsperiode und die Anstrengungen, welche unternommen werden mußten, um die dringendsten Probleme wenigstens teilweise zu lösen, daß wir uns nicht versagen können, an Hand der ausführlichen Berichterstattung des „St. Galler Tagblattes“ einige Stellen zu erwähnen. Von der bekannten, 2 1/2 Monate dauernden Stockung der Durchfuhr nach den nordischen neutralen Ländern heißt es:

„Sie (die Exporteure) konnten eine solche Lage unmöglich länger ertragen und die Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure sah sich im März 1918 genötigt, für neue Bestellungen ab 1. April 1918 veränderte Konditionen aufzustellen, nämlich Abnahme loco St. Gallen und Zahlung bei Fertigstellung der Ware und Fälligkeit der Fakturen, ohne Rücksicht auf Ausfuhr- resp. Durchfuhrmöglichkeit, was seitens der holländischen und nordischen Kundschaft nur ungern gewährt, aber damals immerhin verstanden wurde. Sie hoffte gleich uns auf Verwirklichung der uns seitens der Entente-Organen sogar in offizieller Weise, in Aussicht gestellten Speditionsmöglichkeit über Frankreich und England, welche indes auf so große Hindernisse stieß, daß sie leider nie zustande kam.“

(Seit dem 10. Februar 1919 sind diese Zahlungsbedingungen wieder außer Kraft gesetzt worden.)

„Erst im März 1918 erklärte sich Deutschland dann bereit, Stickereien und Stoffe auch außer Kontingent durchzulassen. Dies geschah aber in so beschränktem Maße, daß dadurch die Notlage durchaus nicht gehoben war und unsere Kunden vielfach vergeblich auf ihre Ware warten mußten und offenbar deshalb den Eindruck erhielten, als rege man uns nicht zu ihren Gunsten. Dabei ist zu sagen, daß sie doch mehr als genug Gelegenheit hatten, an sich selber zu erfahren, wie außerordentlich schwierig es war, von den kriegführenden Parteien irgend etwas zu erlangen. Bei dieser Sachlage versuchte ein Teil der Kundschaft, die Bestellungen zu annullieren, wogegen sich unsere Exporteure zur Wehre setzen mußten. konnte sie doch keinerlei Vorwurf für diese Verspätungen treffen, für welche sie sich im wahren Sinne des Wortes auf „force majeure“ berufen durften. Endlich am 10. Dezember 1918, nach monatelangen Verhandlungen, kam von der deutschen Gesandtschaft in Bern die erfreuliche Mitteilung, daß beschlossen sei, der Schweiz

weitgehend entgegenzukommen und die Durchfuhr vorläufig ohne Beschränkung zu gewähren. Tragischerweise aber erließ gleichen Tages die Entente das Verbot der Durchfuhr durch Deutschland, damit begründet, daß angesichts der inzwischen dort ausgebrochenen Revolution die Gefahr des Abhandenkommens von Ware in Deutschland groß sei, während man nach wie vor bestrebt sei, keine Waren dorthin gelangen zu lassen.“

Am 17. Dezember 1918 fand der von dem Präsidenten des Kaufm. Direktoriums, Herrn Direktor Nef, Herrn Willi Zürcher, Herrn Heer, und Herrn Nationalrat Dr. Forrer der Kommission interalliiée in einer Audienz erneut gemachte Vorschlag, die Transporte durch Deutschland in plombierten und durch Vertrauensleute des Kaufm. Direktoriums begleiteten Wagen vorzunehmen, geneigtes Gehör. Gegen Ende des Jahres wurde die Bewilligung erteilt. Nachdem der erste Versuch, auf diese Weise sechs Wagen Stickereien nach Holland zu bringen, gelungen und die Erlaubnis auch für die skandinavischen Staaten und für unbeschränkte Wagenzahl erteilt worden war, verwendete sich das Kaufm. Direktorium auch für den Anschluß anderer Industrien, namentlich der Seidenstoff- und Seidenbandweberei. Der erste nordische Extrazug verließ Basel am 13. Februar 1919 mit 52 Wagen, wovon 32 mit Stickereien und hochveredelten Stoffen, von drei Mann begleitet; er brauchte von Basel bis zur dänischen Grenze 72 Stunden; der nächste noch 60 Stunden. Ein weiterer Vorteil dieser Speditionsweise bestand im Sinken der Versicherungsprämien von 8 1/2 Prozent bis auf weniger als die Hälfte.

„Aber nicht die zeitweiligen Durchfuhrstockungen allein haben die Exporteure an rechtzeitiger Lieferung gewaltsam verhindert, sondern in vielen Fällen doch mehr die für glatte Stoffe und gewisse Arten von Stickereien für die Ausfuhrbewilligungen zu erfüllenden ominösen sieben Formalitäten. Diese Verhältnisse sind so unhaltbar geworden, daß wir eben jetzt eine am 26. März abzuschließende Enquête veranstaltet haben, aus der bereits ersichtlich ist, daß Ausfuhrgesuche seit acht Monaten unerledigt sind! Was Wunder, wenn unsere Kundschaft in den neutralen Staaten ungeduldig wird und schließlich meint, es fehle an der Energie des schweizerischen Lieferanten und daher ihm, dem Unschuldigen, der sich in Aerger und Verdruß verzehrt, die Schuld beimißt. Viel Bitterkeit verursacht ferner die Abweisung vieler solcher Gesuche nach monatelangem Hangen und Bangen, und zwar ohne Grundangabe. Manchmal heißt es dann, die Schuld liege bei den Kunden, die zwar nicht auf der schwarzen Liste, wohl aber sonst mißliebig seien, worüber jede Auskunft verweigert wird. Auch in solchen Fällen glaubt dann wohl der ahnungslose Kunde, die Schuld liege am Schweizer Lieferanten, während sie unbewußt ihn selbst trifft. Unsre vorerwähnte Enquête sollte die Grundlage für eine in Bern zu begehrende diplomatische Aktion bilden. Soeben aber kommt die frohe Kunde, daß es den energischen Vorstellungen des Chefs des Services I b der S. S. S. gelungen sei, von der „Commission interalliiée“ nunmehr eine ganz große Zahl solcher Ausfuhrgesuche erledigt zu erhalten.“

Während England die Einfuhr eines Kontingentes ohne Kompensationen vorläufig weiter gestattet, hat Frankreich die Bewilligung des bisherigen Quantum an finanzielle Gegenleistungen geknüpft. „Bedauerlicherweise agitierten während der Verhandlungen die früher in St. Quentin ansäßig gewesenen französischen Stickereifabrikanten gegen St. Gallen, trotzdem das Kaufm. Direktorium ihnen in jeder Weise sein Entgegenkommen bewiesen hat, um ihre Existenz wieder aufzurichten.“

Seit einiger Zeit werden Gerüchte herumgeboten, nach denen die schon länger befürchtete Expatriierung der Stickereifabrikation teilweise Tatsache werden könnte. Diesen zufolge hätte eine Maschinenfabrik sehr bedeutende Aufträge für Schiffmaschinen nach Frankreich auszuführen. Hier wird es sich wohl um den Wiederaufbau der durch den Krieg in Nordfrankreich zerstörten Betriebe handeln. Ferner sei die Maschinenfabrik in Plauen zu bedeutenden Lieferungen von Schiffmaschinen nach England verpflichtet worden und schließlich trage die Leitung der Feldmühle A.-G. sich mit der Absicht, einen Teil ihres Betriebes nach England zu verlegen. Wenn auch Gründe und Umstände dieser Bewegung etwas andere sind, erinnern sie doch an die Zeit, da die meisten großen Seiden-

fabrikationshäuser ihre Filialen im Ausland errichteten, deren Stammhäuser aber die Leitung des Ganzen beibehielten und trotz der scheinbar eigenen Konkurrenz doch weiter prosperierten. Sollten die Verhältnisse, künftige Zollschranken etc. auch die Stickerei zu solchen Maßnahmen zwingen, so möge auch hier ein ergänzendes Zusammenarbeiten die Folge sein.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ **Ausstellungswesen.** ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

III. Schweizer Mustermesse in Basel.

An den Installationen für die vom 24. April bis 8. Mai 1919 stattfindende Mustermesse wird emsig gearbeitet. Bekanntlich ist diese nicht eine Kopie irgendeiner ausländischen Messe, sondern sie zeigt einen ausgesprochen schweizerischen Charakter. So sind an der diesjährigen Veranstaltung sozusagen alle schweizerischen Industrie- und Gewerbebezüge vertreten.

Die Hauptgruppe XIII umfaßt *Textilwaren, Bekleidungs- und Ausstattung*, woran sich gegen 300 Aussteller beteiligen. In dem im Druck befindlichen Messekatalog finden sich die Namen der letztjährigen Teilnehmer beinahe sämtlich wieder vor, daneben eine Anzahl neue. Stark vertreten von unsern *Exportindustrien* sind die *Basler Bandindustrie*, die *St. Galler Spitzen- und Stickereiindustrie* (auch Tüll) und die *Wirkerei und Strickerei*. Teilweise anwesend wird auch die *Seidenstoffindustrie* sein, mehr in Verbindung mit der *Druckereiindustrie, Färberei und Ausrüstung*. Die *Baumwollindustrie* verzeigt die Namen der letztjährigen Aussteller. Dann finden sich noch neben der *Seilerei* verschiedene Hersteller von *Näh-, Stick- und Webgarnen* aus Seide, Kunstseide, Baumwolle, Leinen etc.

Die *Bekleidungsindustrie* teilt sich zur Hauptsache in *Konfektion und Weißwaren* mit allen ihren Unterabteilungen für Herren-, Damen- und Kinderbedarf. Die *Schuhindustrie* ist ebenfalls recht gut vertreten; auch die *Hut- und Handschuhfabrikation* findet sich vereinzelt ein. Ein halbes Dutzend *Krawattenfabrikanten* wird ihre kunstreichen Produkte aus Seidenstoffen wohl zur Geltung zu bringen wissen.

Unter die Abteilung *Ausstattung* gehören die *Passementerien, Reiseartikel und Lederwaren, Steppdecken, Druckknöpfe, diverse Fournituren* und vieles andere mehr.

So fehlt es also nicht an der Vielseitigkeit der Vorführungen, um die Kauflust anzuregen, auch an Rohmaterialien ist nun kein Mangel, wie leider das letzte Jahr, um die erteilten Bestellungen auszuführen.

Dagegen wäre es erwünscht, wenn der Osterhase, der den Kindern wieder recht viel bunte Ostereier ins Versteck legen sollte, den Nationen den einigenden Völkerbund bringen und dafür die verwünschten Hemmungsschranken für Handel, Industrie und Gewerbe mitnehmen würde. Das wäre für unser Land und die Prosperität der kommenden Mustermesse das schönste Ostergeschenk. An der ersten Messe im Jahre 1917 erreichten die Geschäftsabschlüsse eine Summe von 20—25 Millionen Franken, welche an der zweiten im Jahre 1918 bei einer Besucherzahl von 200,000 Personen auf 40—50 Millionen Franken anstiegen. Diese Zahlen sollten womöglich nun wieder überboten werden. F.K.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ **Sozialpolitisches** ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten.

Hierüber hat der Bundesrat am 14. März 1919 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Dieser Beschluß bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Angestellte aus den außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen ergeben.

Art. 2. Der Beschluß versteht a) unter Betrieb eine private Unternehmung kaufmännischer, industrieller, gewerblicher oder technischer Art; b) unter Angestellten Personen, die gegenüber

dem Inhaber eines solchen Betriebs des Inlandes in einem Dienstvertragsverhältnis oder in einer diesem Verhältnis ähnlichen Lage sich befinden, aber weder Arbeiter im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, noch Dienstboten sind, und im Inland wohnen; darunter fallen insbesondere: kaufmännische und technische Angestellte, Bureaupersonal, Werkmeister, Entwerfer und Vergrößerer, Handelsreisende; c) unter Gehalt den normalen Verdienst aus der Anstellung mit Einschluß der Zulagen; bei Handelsreisenden fällt auch die Umsatzprovision und von den Reisespesen ein Betrag von Fr. 5 für den ausfallenden Reisetag in Betracht. Uebersteigt der Gesamtbetrag Fr. 500 im Monat, so wird der Ueberschuß nicht berücksichtigt; Angestellte mit einem jährlichen Gehalt von 8000 und mehr Franken fallen nicht unter diesen Beschluß; ihnen bleibt freie Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber vorbehalten.

Art. 3. Wird eine Einschränkung des Betriebes notwendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, statt Arbeitseinstellung für Angestellte eine allgemeine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Aenderung der Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die beidseitige Kündigung bleiben vorbehalten, sofern in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 4. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um höchstens 20 Prozent bezahlt der Betriebsinhaber den Gehalt voll weiter.

Art. 5. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um mehr als 20 Prozent bezieht der Angestellte neben dem normalen Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit 60 Prozent des Gehaltes, welcher der ausfallenden Zeit entspricht, mindestens aber, und zwar auch bei vollständiger Arbeitseinstellung, 60 Prozent des normalen Gesamtgehaltes; diese 60 Prozent werden auf 70 Prozent erhöht, wenn der Angestellte verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt.

Art. 6. Wird die Arbeitsdauer nicht auf weniger als 60 Prozent der im Betriebe sonst üblichen gekürzt, so sind die in Art. 5 vorgesehenen Leistungen zu Lasten des Betriebsinhabers.

Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 Prozent gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so werden die Entschädigungen für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Drittel vom Wohnsitzkanton des Angestellten und zu einem Drittel vom Bund übernommen.

Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Uebernimmt der Angestellte, der auf die Entschädigung nach Art. 5 Anspruch hat, eine Arbeit, die im höchstens 60 Prozent seines bisherigen normalen Gehaltes einträgt (bzw. 70 Prozent, wenn er verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt), und erhält er deshalb vom Wohnsitzkanton eine Zulage, die nicht mehr als 10 Prozent des normalen Gehalts beträgt, so zahlt der Bund die Hälfte dieser Zulage.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt auch als Zusatz zu Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Arbeitern.

Art. 7. Uebersteigen der Nebenverdienst des Angestellten und seine Bezüge aus Unterstützungs- oder Arbeitslosenkassen, zusammen mit dem Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit und mit der Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit, den normalen Gesamtgehalt, so verkürzt sich die auszurichtende Entschädigung um den überschüssigen Betrag.

Art. 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber gemäß diesem Beschluß obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird für die Betriebe, deren Inhaber beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen.

Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben. Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Gehaltssumme von einem Monat und nicht mehr als diejenige von drei Monaten vollen Betriebes ausmachen.

Hiervon sollen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Gehaltssumme von einem Monat zur Entschädigung auch solcher Angestellter, die Betrieben anderer Verbandsmitglieder angehören, zur Verfügung stellen.